

MEHR:WERT NEWSLETTER - 67



Betriebliche Altersversorgung

Neues Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet Das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Was bedeutet das für die Unternehmen? Was ist zu tun?

Ab dem 01.01.2018

Förderbetrag für Geringverdiener

Für Arbeitnehmer mit einem max. monatlichen Einkommen von 2.200€ brutto kann der Arbeitgeber eine Förderung zwischen 240€ und 480€ pro Jahr als arbeitgeberfinanzierte bAV gewähren. Auf den Förderbetrag erhält der Arbeitgeber eine 30 prozentige Steuerentlastung, der übrige Aufwand ist Betriebsausgabe.

Anrechnung auf die Grundsicherung

Renten aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorgen werden in Zukunft zum Teil von der Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter freigestellt. Dies macht die Vorsorge für den Bezieher kleiner Renten deutlich attraktiver.

Erhöhung des steuerlichen Dotierungsrahmens nach §3 Nr. 63 EstG

Ab 2018 wird der steuerfreie Förderrahmen von 4% auf 8% erhöht. Bestehende Direktversicherungen nach §40b EstG werden in tatsächlicher Höhe angerechnet. Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht bleiben 4% der BBG sozialversicherungsfrei.

Nutzung der Riesterförderung in der bAV

Sofern im Rahmen der bAV die Riesterförderung in Anspruch genommen wird, entfällt zukünftig die Doppelverbeitragung in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Nachdotierung und Vervielfältiger

Für Abfindungen und Auslandsrückkehrer eröffnet das BRSG neue Möglichkeiten. Bei Bedarf informieren wir Sie gerne.

Ab dem 01.01.2019

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Für Neuabschlüsse im Rahmen der Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds, hat der Arbeitgeber bei Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer einen Zuschuss von 15% zu leisten. Voraussetzung dafür ist, dass er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherung einspart. Für bestehende Verträge gilt diese Verpflichtung ab dem 01.01.2022. Sofern Sie bereits heute als Arbeitgeber Zuschüsse zur betrieblichen Altersversorgung leisten, empfehlen wir dringend in 2018 bestehende Versorgungsordnungen und ggf. Betriebsvereinbarungen überprüfen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen dafür mit unserem Partnernetzwerk zur Verfügung.

Neben den oben beschriebenen Änderungen der bekannten betrieblichen Altersversorgung gibt es ab dem nächsten Jahr das neue Sozialpartnermodell. Das Sozialpartnermodell, in der

MEHR:WERT NEWSLETTER - 67 - Fortsetzung -

Presse auch als „Nahlesrente“ bezeichnet, kann von den Tarifvertragsparteien ab dem 01.01.2018 vereinbart werden. Aktuell gibt es dazu noch keine entsprechenden Angebote im Markt.

Diese neuen Regelungen sehen einige Änderungen vor. So dürfen dem Arbeitnehmer zum Beispiel keine Garantien mehr auf zukünftige Renten zugesagt werden. Neben dem durch den Arbeitgeber zugesagten Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung, können die Tarifvertragsparteien einen zusätzlichen, durch den Arbeitgeber zu erbringenden Sicherheitsbeitrag vereinbaren, der zur Stabilisierung der Renten dienen soll. Daraus ergibt sich ggf. ein hoher Aufwand für den Arbeitgeber.

Diese Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die Änderungen im Betriebsrentengesetz bieten. Allerdings stehen selbst die Experten noch vor vielen ungeklärten Fragen, die erst in den nächsten Monaten durch verschiedene Durchführungsverordnungen beantwortet werden können.

Für sämtliche Fragen zu den betrieblichen Versorgungssystemen (betriebliche Altersversorgung, betriebliche Krankenversicherung, Lebensarbeitszeitkonten) oder auch dem Thema Nettolohnoptimierung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg aus Ihrem Unternehmen eine „People-Company“ zu machen.

Haben Sie Fragen? Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung und helfen weiter.

Ihre Ansprechpartnerin



Nehmen Sie gerne Kontakt auf.
Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen.

Carmen A. Neudecker

fon: 09 11 / 5 86 75-61

fax: 09 11 / 5 86 75-6661

carmen.neudecker@ufb-umu.de